

geräumt, eine Ordnungsstrafe für jede bei der Verhandlung in der Sitzung vorkommende Ungebühr auszusprechen und zwar sowohl — § 179 — für die Ungebühr, deren sich die Partei, der Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen aus dem Publicum schuldig machen, als auch — § 180 — die Ungebühr, deren sich der bei der Verhandlung betheiligte Rechtsanwalt oder Bertheidiger in der Sitzung schuldig macht. Eine Ungebühr, deren er sich in der Sitzung schuldig macht und die correlat ist derjenigen, deren sich die Parteien schuldig machen, ist nicht darin zu finden, ob ein grauer Rock oder ein brauner Rock getragen wird, nicht darin, ob der Frack oder Talar angezogen ist, sondern die liegt in dem ungezogenen Benehmen, in der Ungebühr, die sich in Worten äußert oder beziehentlich gar in Thätlichkeiten. Aus diesen §§ 179 und 180 läßt sich Etwas durchaus nicht folgern. Es ist ferner das Gesetz noch lange nicht ausreichend. Wenn es z. B. von den betheiligten Rechtsanwälten spricht, so ist sehr zweifelhaft, ob unter den Worten: „betheiligte Rechtsanwälte“ — dasselbe Wort, welches der eben angeführte § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch hat —, ob darunter auch die Bertheidiger gemeint sind; wenigstens hat das Gerichtsverfassungsgesetz eine andere Auffassung. Das Gerichtsverfassungsgesetz spricht gerade in diesem § 180 von „betheiligten Rechtsanwälten oder Bertheidigern“, nennt also die Bertheidiger daneben. Ferner läßt das Gesetz ganz offen, wie es gehalten werden soll mit denjenigen Referendaren, welche in Vertretung von Rechtsanwälten Bertheidigungen führen, beziehentlich als Vertreter auftreten. In Bezug auf diese ist eine Amtsstracht auch hier noch nicht vorgeschrieben. Endlich möchte auch selbst der Zusatz, den die geehrte Deputation noch für angemessen erachtet hat: „für die vom Ministerium der Justiz“ bestimmte Amtsstracht immerhin noch nicht ausreichend sein. Es reicht noch nicht einmal so weit, wie die Fassung der Verordnung vom 1. August 1879. Dort war wenigstens genau gesagt: das Amtskleid besteht aus einem schwarzen Talar; die wegen des Stoffs u. s. w. zu treffenden Vorschriften werden vom Justizministerium noch besonders bekannt gemacht. Zum allermindesten hätte, um das Gesetz formell richtig erscheinen zu lassen, diese Bestimmung mit in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Ich bin der festen Ansicht, daß, wenn auch, wie ich fürchte, das Gesetz zur Annahme gelangen sollte, keine 20 Jahre vergehen und der Talar wird nicht mehr als eine Sitte, sondern eher als deren Gegentheil angesehen werden. Es ist eine reine Modestranke; der Talar, aus Frankreich, dem declaratorischen Lande, herübergenommen, paßt nicht in unsere Verhältnisse. Ich habe zu dem guten Sinne unserer Bevölkerung das Zu-

trauen, daß sie auch trotz des Talars die Würde der Justiz hoch halten werde.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Dr. Schaffrath!

Abg. Dr. Schaffrath: Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn auch ein solcher Abgeordneter seine Erfahrungen, Wahrnehmungen, Gefühle, Ansichten über den vorliegenden Gegenstand kundgegeben hätte, der nicht unmittelbar irgendwie betheiligt ist bei dem vorliegenden Gesetzeswurf. Indes, meine Herren, da leider die Herren Collegen es nicht angezeigt gefunden haben, ihre Ansichten uns mitzutheilen, sondern die Rechtsanwälte, wie es scheint, ihrem Schicksale überlassen erbarmungslos, mitleidlos,

(Heiterkeit)

so halte ich es denn doch für meine Pflicht, daß auch ich darüber meine Ansichten ausspreche. Ich bin nämlich, wenn auch das Gesetz angenommen würde, obwohl Anwalt, dennoch nicht betheiligt; ich habe mir nämlich freiwillig und ohne irgendwelchen Zwang das von den Richtern getragene Amtskleid angeschafft und brauche es, weil ich in solchen Dingen, wo es sich nicht um politische Grundsätze handelt, gern Jemandem einen Gefallen thue in Kleinigkeiten, in Neußerlichkeiten. So standhaft ich bin und bleibe, wenn es sich um Grundsätze handelt, so nachgiebig bin ich in solchen Quisquilien; aber dennoch sage ich: mit Wohlgefallen, mit Freuden habe ich das Amtskleid nicht angeschafft und habe es auch noch nicht mit Freuden getragen.

(Abg. Kirbach: O ja!)

Ich weiß nicht, woher mein Herr Nachbar die entgegengesetzte Erfahrung haben will, da meine Freude und mein Widerwille doch lediglich in meinem Innern ruhen kann und ich ihm darein noch keinen Einblick gestattet habe.

(Heiterkeit.)

Ich bin auch, wie ich offen bekenne, Der gewesen, der seinem Widerwillen sehr beredten Ausdruck gegeben hat. Es kann also Wohlgefallen an dem Kleide in mir nicht vorhanden gewesen sein. Ich habe jenen Widerwillen auch heute noch; aber, habe ich zu meinen Collegen gesagt, nachdem einmal die vollständige Einigkeit unter uns zerrissen ist dadurch, daß Einige von uns gegen den Ausspruch der überwiegenden Mehrheit von uns das Kleid zu tragen anfangen, müssen wir auf anderem Wege die wünschenswerthe Einigkeit herzustellen und zu Stande zu bringen zu suchen dadurch, daß die Mehrheit der Minderheit sich fügt. Ich bin daher mit dem guten, meinerwegen auch bösen Beispiele vorangegangen, das Amtskleid anzuschaffen und zu tragen, um so die Einigkeit herzustellen und um diesen kleinen Gegenstand, an dem wir wahrhaftig unsere Zeit nicht verschwenden sollten,

(Sehr wahr!)